

Beurkundung von Unterhaltsverpflichtungen für Kinder

Wozu diese Information?

Das Jugendamt möchte hiermit über die wichtigsten Fragen informieren, die mit der Beurkundung einer Unterhaltsverpflichtung für ein Kind zusammenhängen, und zwar sowohl für Elternteile, die eine solche Urkunde unterschreiben (Unterhaltspflichtige), als auch für Elternteile, die als gesetzliche Vertreter die Unterhaltsansprüche ihrer Kinder durchzusetzen haben (Unterhaltsberechtigte).

Wozu eine Urkunde?

Eine Urkunde dient dazu, einen gesetzlich bestehenden Unterhaltsanspruch **abzusichern** und damit ein **kostenpflichtiges Gerichtsverfahren zu vermeiden**. Eine Unterhaltsurkunde kann entweder von einem Notar oder von einer Urkundsperson im Jugendamt aufgenommen werden. Im Jugendamt ist die Beurkundung kostenfrei.

Was ist ein Unterhaltsanspruch?

Aufgrund der Verwandtschaft hat ein Kind einen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern, und zwar grundsätzlich solange, bis das Kind eine eigene Lebensstellung erreicht hat (in der Regel nach Abschluss einer Ausbildung, ggf. erst nach Volljährigkeit).

Solange das Kind minderjährig ist und bei einem Elternteil lebt, erfüllt dieser Elternteil seine Unterhaltspflicht in der Regel durch die **Betreuung** des Kindes. Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, muss **Barunterhalt** bezahlen. Die Höhe des Unterhalts bestimmt sich zum einen nach dem Bedarf des Kindes und zum anderen nach der Leistungsfähigkeit des zahlungspflichtigen Elternteils.

Beratung und Unterstützung bekommt man bei Rechtsanwälten und Unterhaltsberechtigte auch beim Fachbereich „Beistandschaft“ im Jugendamt.

Wie wird der Unterhaltsanspruch berechnet?

Grundlage für die Berechnung des Unterhaltsanspruches ist die **Düsseldorfer Tabelle**. Diese wurde von den Familiengerichten für Scheidungsverfahren entwickelt und wird bundesweit für die Ermittlung von Unterhaltsansprüchen angewandt. Die Tabelle berücksichtigt die vom Gesetzgeber vorgegebene Systematik, dass der Unterhaltsbedarf für Kinder mit zunehmendem Alter steigt (es gibt daher drei Altersstufen: bis zum sechsten, bis zum zwölften, bis zum 18. Geburtstag), sowie, dass die Höhe des Unterhaltes davon abhängt, welches Einkommen der Unterhaltspflichtige hat und wie vielen Personen er davon Unterhalt gewähren muss.

Die Düsseldorfer Tabelle erscheint in der Regel **jedes Jahr neu** und berücksichtigt dabei die **Mindestunterhaltssätze**, die vom Gesetzgeber festgesetzt wurden. Exemplare sind kostenlos beim Jugendamt erhältlich oder im Internet verfügbar, zum Beispiel unter der Adresse der „FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht“ (www.famrz.de).

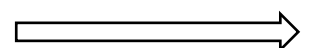
Was ist eine dynamische Unterhaltsverpflichtung?

Erkennt ein Unterhaltspflichtiger in der Urkunde an, z.B.

„ab ... monatlich 110 % des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe ...“

zu bezahlen, liegt eine dynamische Unterhaltsverpflichtung vor. Mit dieser Variante kann ein Unterhaltsanspruch **langfristig** abgesichert werden. Der Mindestunterhalt wird vom Gesetzgeber in regelmäßigen Abständen festgelegt. Anhand der aktuellen Düsseldorfer Tabelle wird einmalig berechnet, wie viel Prozent des Mindestunterhalts grundsätzlich zu zahlen sind. Dieser **Prozentsatz vom Mindestunterhalt** wird dann beurkundet, spätere Zahlungsbeträge werden jeweils aus der dann gültigen Düsseldorfer Tabelle abgelesen.

Der Vorteil ist, dass immer eine **aktuelle** Festsetzung vorliegt und der Unterhaltspflichtige nicht bei jeder Änderung des Mindestunterhalts oder des Kindergeldes, welches angerechnet ist, oder bei einem Wechsel der Altersstufen eine neue Beurkundung vornehmen lassen muss. Der Nachteil ist, dass in der Urkunde keine konkreten Beträge genannt sind und die Eltern selbst verantwortlich für die jeweils richtige Zahlungshöhe sind.



Was ist eine statische Unterhaltsverpflichtung?

(Seite 2)

Eine statische Unterhaltsverpflichtung lautet z. B. wie folgt: „*Ich verpflichte mich, folgenden (statischen oder feststehenden) Unterhalt zu bezahlen: ab monatlich 334,00 €*“

Diese Variante empfiehlt sich, wenn **keine langfristige Festsetzung** erfolgen soll. Der Nachteil ist, dass man sich um jede Änderung kümmern muss und dann in der Regel jeweils eine neue Beurkundung erforderlich ist. Der Vorteil ist die genaue Bezifferung in Beträgen.

Wie wird das Kindergeld berücksichtigt?

In der Regel erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt, das staatliche Kindergeld. Anspruch darauf haben aber beide Eltern, weil das Kindergeld eine steuerliche Leistung des Staates ist. Um dies auszugleichen wird bei der Unterhaltsverpflichtung **die Hälfte** des Kindergeldes **angerechnet**. Dies wird ausdrücklich in die Urkunde mit aufgenommen.

Beträgt die Unterhaltspflicht allerdings weniger als 100 % des jeweiligen Mindestunterhalts (Mangelfall), unterbleibt eine Kindergeldanrechnung.

Warum ist eine Urkunde ein Schuldtitel?

Damit die Unterhaltsverpflichtung nicht „nur auf dem Papier steht“, sondern der Anspruch wirklich abgesichert ist, erklärt der Unterhaltspflichtige in der Urkunde:

„*Ich unterwerfe mich der sofortigen Zwangsvollstreckung ...*“.

Durch die sogenannte **Unterwerfungsklausel** hat der gesetzliche Vertreter des Kindes die Möglichkeit, den in der Urkunde genannten Unterhaltsanspruch durchzusetzen und **Pfändungsmaßnahmen** einzuleiten, falls der Unterhalt nicht oder nicht in der richtigen Höhe gezahlt wird (Lohn- oder Sachpfändung, Kontopfändung, Vermögensauskunft, etc.).

Hierzu wird dem gesetzlichen Vertreter des Kindes eine **vollstreckbare Ausfertigung** der Urkunde erteilt. Diese Ausfertigung ist ein **Schuldtitel**, ähnlich wie ein Vollstreckungsbescheid, Urteil, Vergleich oder Beschluss eines Gerichtes. Eine Abschrift dieses Titels wird dem Unterhaltspflichtigen daher bei Beurkundung ausgehändigt.

Es empfiehlt sich für den Unterhaltsberechtigten, die vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde **gut aufzubewahren**. Wenn sie verloren geht, wird eine weitere vollstreckbare Ausfertigung nur auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung des Amtsgerichts erteilt.

Kommt der Unterhaltspflichtige seiner Verpflichtung nicht nach und muss deswegen ein Dritter, zum Beispiel der Staat (Unterhaltsvorschuss) oder die Stadt/der Landkreis (Grundsicherung) oder das Jobcenter die Unterhaltszahlungen erbringen, kann diesem „Rechtsnachfolger“ eine vollstreckbare Teilausfertigung der Urkunde erteilt werden.

Kann eine beurkundete Unterhaltsverpflichtung geändert werden?

Eine beurkundete Unterhaltsverpflichtung kann sich natürlich ändern, so zum Beispiel, wenn sich das Einkommen des Unterhaltspflichtigen maßgeblich ändert, weitere Unterhaltspflichten hinzukommen oder wegfallen oder wenn das Kind eigenes Einkommen bezieht. Grundsätzlich muss sich immer derjenige um eine Abänderung bemühen und bei der „Gegenseite“ beantragen, der für sich den Vorteil geltend machen will. Um dies nachzuweisen, bestehen gegenseitige Auskunftspflichten (§ 1605 BGB).

Eine Erhöhung des Unterhaltsanspruchs kann jederzeit erneut beurkundet werden, nicht aber eine Verminderung. Hierfür genügt ein Vollstreckungsverzicht des gesetzlichen Vertreters. Können sich die Eltern bei Änderungen nicht einvernehmlich einigen, muss notfalls ein Antrag auf Abänderung des Unterhalts beim Amtsgericht eingereicht werden (Anwaltszwang).

Wer ist als Urkundsperson zuständig?

Zuständig für die Abnahme der Verpflichtungserklärung ist **jede** Urkundsperson in **jedem** Jugendamt. Beim **Amt für Familie und Jugend Eichstätt** sind dies im Dienstleistungszentrum **85101 Lenting, Bahnhofstr. 16**: Frau **Ewerling**, Tel. 08421/70-491 (8-13 Uhr), Herr **Justin**, Tel. 08421/70-431, Frau **Münch**, Tel. 08421/70-414 (9-15 Uhr), Frau **Schmid**, Tel. 08421/70-469. Eine **Terminvereinbarung** ist erwünscht.

Email: jugendamt@LRA-ei.bayern.de

Stand: 03/2023